

## **Ergebnisbericht**

# **zur Potenzialbewertung der Fläche des Bebauungsplans S 14 in Königstein-Schneidhain auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten**

im Auftrag der

Stadt Königstein im Taunus  
Burgweg 5  
61462 Königstein im Taunus

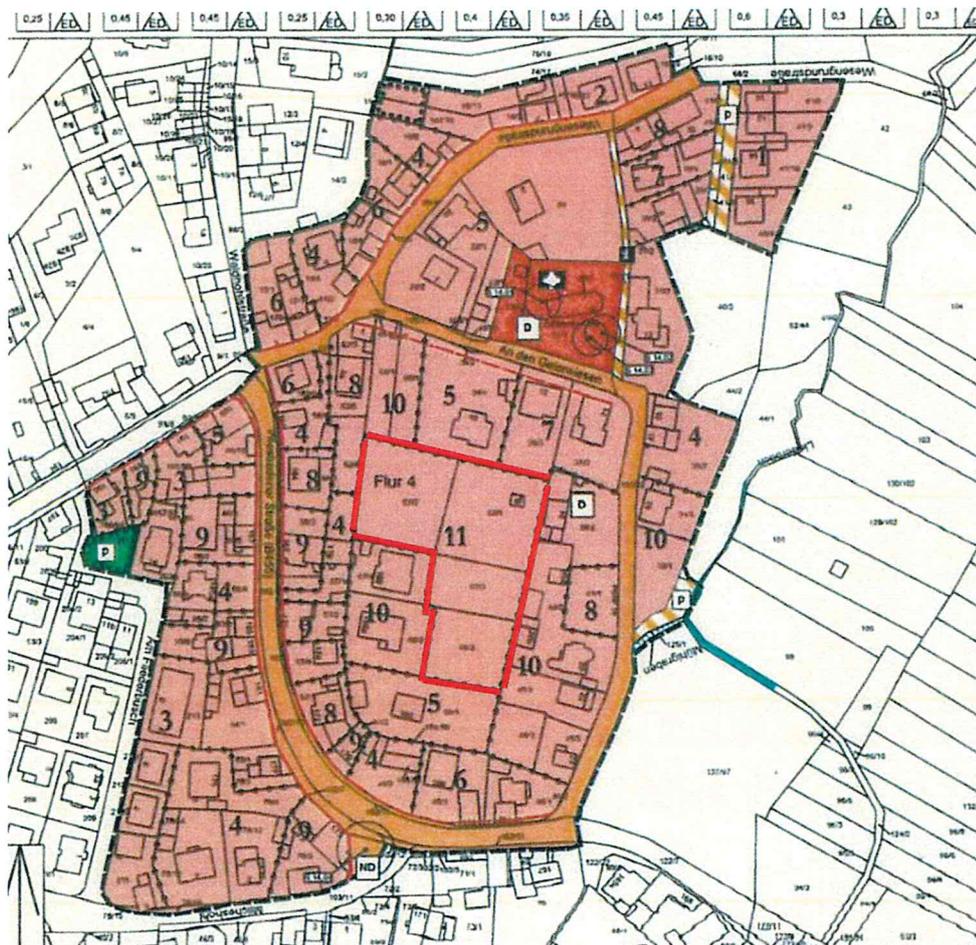
bearbeitet von

**GPM**  
Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien  
Frankfurter Straße 23, D-61476 Kronberg im Taunus  
Dipl. Biol. Matthias Fehlow  
Dipl.-Geogr. Johannes Wolf

11.04.2020

# 1 Anlass, Aufgabenstellung

Untersucht wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 14 am östlichen Ortsrand von Königstein-Schneidhain zwischen der Straße „Am Fliederbusch“ im Westen und „An den Geierwiesen“ im Osten (siehe Abb. 1). In diesem Gebiet sollen einige Baufenster neu belegt, ausgewiesen oder geändert werden, um in diesen Flächen eine Verdichtung des Bestandes zu ermöglichen. Dabei lag der Fokus auf der Untersuchung der bislang unbebauten Flurstücke 67/1, 67/2, 67/3 und 68/3 der Flur 4 im zentralen Teil des Geltungsbereiches; der übrige bereits bebaute Teil des Geltungsbereiches wurde mit geringerer Intensität geprüft.



**Abb. 1: Übersichtsplan des Geltungsbereiches des B- Plans mit Hervorhebung der besonders untersuchten Flurstücke (rote Umrandung)**

Durch die Untersuchung sollte abgeschätzt werden, ob im Rahmen des Bebauungsplans besonders oder streng geschützte Fledermäuse, Vögel, Reptilien oder Amphibien getötet oder ihre Lebens- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden könnten. Dafür wird für diese

Gruppen eine Potenzialabschätzung durchgeführt: Anhand der Biotopausstattung des Gebiets werden die möglicherweise oder sicher vorkommenden Arten aufgeführt und das Risiko einer Tötung von Tieren dieser Arten und einer Zerstörung ihrer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abgeschätzt. Nahrungs- bzw. Jagdhabitats müssen nur berücksichtigt werden, wenn lokale Populationen dieser Arten wesentlich von diesen Habitats abhängig sind.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009. Danach sind sowohl der Fang, die Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) als auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten. Außerdem dürfen die Fledermäuse auch nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gleiches gilt auch für weitere streng geschützte Säugetierarten wie beispielsweise die Haselmaus, für alle besonders geschützten europäischen Brutvogelarten sowie für streng geschützte Reptilien wie beispielsweise die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die in der Nähe von Schneidhain aktuell vorkommt.

Die Potenzialabschätzung basiert auf zwei Begehungen der genauer untersuchten Flurstücke am 28. März und der restlichen Flächen am 8. April 2020 jeweils vormittags.

## 2 Ergebnisse

### 2.1 Die untersuchten Flurstücke 67/1, 67/2, 67/3 und 68/3 der Flur 4

Die zusammen ca. 3700 m<sup>2</sup> großen Flurstücke liegen im Ortskern von Schneidhain zwischen der Wiesbadener Straße im Westen und der Straße „An den Geierwiesen“ im Osten und knapp westlich des Ortsrandes und des Liederbaches. Es handelt sich um vier größere Gartengrundstücke innerhalb der Wohnbebauung aus Einfamilienhäusern und Hausgärten. Circa 50 Meter östlich der Flächen liegt der Ortsrand mit dem Bachtal des Liederbaches mit Mähwiesen und einem naturnahen Ufergehölz aus Erlen, Weiden und anderen Laubbäumen.

Die einzelnen Gärten sind durch Zäune und Hecken aus Laub- und Nadelgehölzen voneinander getrennt. Sie bestehen zum größten Teil aus gemähten Rasenflächen mit einzelnen Hochstamm- oder Niederstamm-Obstbäumen, Laubbäumen wie Trauerweide und Eiche und

einzelnen, großen Nadelbäumen wie Scheinzypresse und Blaufichte. In jeweils einem der Gärten ist eine Gartenhütte, ein kleines Gewächshaus und ein eingestürzter Hühnerstall vorhanden.

Dabei unterscheiden sich die einzelnen Gärten stark hinsichtlich der vorhandenen Bäume und Hecken. So sind auf dem Flurstück 67/1 im Nordosten der Fläche überhaupt keine Gehölze vorhanden, auf dem Flurstück 67/2 stehen hauptsächlich Niederstamm-Obstbäume und eine große Blaufichte (siehe Abb. 3) und innerhalb des Gartens auf dem Flurstück 67/3 wachsen mehrere naturschutzfachlich wertvolle, alte Apfel-Hochstämme, weitere Laubbäume und artenreiche Heckenstrukturen (siehe Abb. 2).



**Abb. 2: Das Flurstück 67/3, 28.03.2020**

Neben den als Bruthabitate für Vögel geeigneten, teilweise dichten Hecken und den wenigen großen Einzelbäumen auf den vier Flurstücken wurden zwei faunistisch besonders interessanten Habitatbäume im Gebiet festgestellt. Es handelt sich um zwei alte Hochstamm-Apfelbäume auf den Flurstücken 66/3 und 67/3 (siehe Abb. 4 & 5). Beide Apfelbäume weisen teilweise hohle Stämme und Äste mit jeweils mehreren Eingängen durch Fäulnis- oder Spechthöhlen auf und eignen sich sowohl als Bruthabitate für Vögel als auch als Tagesquar-

tiere für Fledermäuse oder Bilche wie den Siebenschläfer (*Glis glis*) oder den Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*).



Abb. 3: Das Flurstück 67/2, 28.03.2020



Abb. 4: Teilweise hohler Apfelbaum mit mehreren Fäulnishöhlen auf dem Flurstück 66/3, 28.03.2020

### 2.1.1 Fledermäuse und Bilche

Es wurden keine speziellen Untersuchungen zur Fledermausfauna im Gebiet durchgeführt. Die Befragung mehrerer Anwohner im Gebiet ergab Hinweise auf Fledermäuse, die an Sommerabenden in den Gärten und um die Häuser fliegen würden. Es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich vorwiegend um die im Siedlungsraum noch häufige Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Diese Art wurde auch bei einer Untersuchung einer benachbarten Fläche am Liederbach im Jahr 2018 regelmäßig durch den Verfasser nachgewiesen. Aber auch das Vorkommen von anderen Gebäudefledermäuse, wie beispielsweise der Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), wäre hier durchaus möglich. Die vier untersuchten Hausgärten könnten zeitweise durchaus eine gewisse Funktion als Jagdgebiete für einzelne Fledermäuse besitzen. Populationsrelevante Nahrungshabitate sind hier aber nicht zu erwarten, da die Insektendichte in den relativ offenen Gärten sicher deutlich geringer ist als an den nahegelegenen Gehölzen und Freiflächen entlang des Liederbaches östlich des Ortsrandes von Schneidhain.



Abb. 4: Teilweise hohler Apfelbaum mit mehreren Fäulnishöhlen auf dem Flurstück 67/3, 28.03.2020

Auch wenn die hier höchstwahrscheinlich vorkommende Zwergfledermaus Quartiere in Gebäuden deutlich bevorzugt, könnten auch die Fäulnishöhlen in den beiden oben erwähnten

Habitatbäumen zeitweise als Quartier von Fledermäusen genutzt werden. Wie schon oben erwähnt sind hier auch Quartiere von Bilchen wie dem Siebenschläfer oder dem Gartenschläfer denkbar. Diese Höhlungen müssen deswegen vor einer möglichen Fällung der Bäume mit einer Endoskopkamera genau auf Besatz untersucht werden, um eine Tötung von Individuen auszuschließen und eventuell verloren gehende Quartiere zu ersetzen.

## 2.1.2 Vögel

Es wurden bei der Übersichtsbegehung insgesamt 14 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 1). Aufgrund der Jahreszeit können kaum Aussagen über mögliche Bruten im Gebiet getroffen werden. Zumindest bei Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp und den beiden Meisenarten sind Bruten durch den Nachweis von einzelnen, älteren Nestern in den Bäumen oder Hecken innerhalb der Gärten oder eindeutig ein Revier anzeigende Verhaltensweisen bei der Ortsbegehung durchaus wahrscheinlich.

**Tabelle 1: Artenliste der Vögel in den näher untersuchten Flurstücken am 28.03.2020**

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	Erhaltungszustand	EU-VSRL	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2015
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	§		-	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	§		-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		-	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§		-	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	§		-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		-	-	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014, grün = günstig, gelb = unzureichend

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Auch für die anderen festgestellten Arten sowie weitere, momentan noch nicht anwesende Zugvogelarten sind Bruten in den Gärten durchaus möglich. Während 14 der beobachteten Vogelarten ungefährdet sind und in Hessen günstige Erhaltungszustände aufweisen wird der Haussperling in Deutschland und in Hessen als Art der Vorwarnliste eingestuft und sein Erhaltungszustand wird wegen des Rückgangs geeigneter Bruthabitate an Gebäuden als ungünstig eingestuft. Die Art brütet bei uns aber hauptsächlich an Gebäuden, die hier beobachteten Exemplare nutzen die Gärten also nur zur Nahrungssuche.

Eine genaue Erfassung der Brutvogelfauna mit einer ungefähren Abschätzung der Anzahl der besetzten Brutreviere auf der Fläche ist aufgrund einer einmaligen Begehung im zeitigen Frühjahr aber nicht möglich. Dazu müsste eine Revierkartierung aller Brutvogelarten mit fünf oder sechs Begehungen während der Brutzeit zwischen April und Juni durchgeführt werden.

Fällungen von Bäumen in den Grundstücken im Zuge von Baumaßnahmen sollten trotzdem nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Eine Tötung von Vogelindividuen ist bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten. Um eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit zu vermeiden ist eine Untersuchung im jeweiligen Einzelfall nötig.

Bei einer Fällung von einem der beiden höhlenreichen, alten Apfelbäume, die sehr günstige Bruthabitate für höhlenbrütende Vogelarten bieten, müssen diese zerstörten Brutplätze durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen in der Umgebung ausgeglichen werden.

### 2.1.3 Reptilien

Eine Erfassung der Reptilien ist bei einer Begehung im zeitigen Frühjahr noch nicht möglich. Allerdings sind innerhalb der untersuchten Fläche kaum geeignete Lebensräume für Reptilien vorhanden und auch die befragten Anwohner hatten hier noch nie Eidechsen, Schlangen oder sonstige Reptilien gesehen. Auch wenn ein Einzelvorkommen der schwierig nachzuweisenden Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in den dichteren Hecken oder den naturnahen Gärten nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, sind größere Reptilienbestände hier

aufgrund der fehlenden Habitate nicht zu erwarten. Auch die im Tal des Liederbaches nach eigenen Daten des Verfassers in einer kleinen Population vorkommende Ringelnatter (*Natrix natrix*) findet hier keine geeigneten Lebensräume wie Gartenteiche oder größere Komposthaufen zur Eiablage vor. Außerdem fehlen in den Gärten auch die meisten potenziellen Beutetiere für diese Art. Daher sind Reptilienvorkommen innerhalb des untersuchten Gebietes relativ unwahrscheinlich.

#### **2.1.4 Amphibien**

Es sind keine Gartenteiche oder sonstigen Gewässer innerhalb des Gebietes vorhanden. Allerdings liegt ein größerer Gartenteich auf einem der Nachbargrundstücke „An den Geierwiesen 10“, der als Laichgewässer für Amphibien durchaus geeignet wäre. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass in einem der Gärten Landlebensräume einzelner Erdkröten oder Molche liegen könnten. Zwei der Anwohner bzw. Besitzer der Grundstücke gaben an, in der Vergangenheit einzelne Froschlurche in den Gärten beobachtet zu haben, bei denen es sich höchstwahrscheinlich um Erdkröten handelte (Herr und Frau Göbel mndl. Mitt.). Eine Verdichtung der Bebauung auf einzelnen Flächen wird hier aber wahrscheinlich nicht zu einer deutlichen Verschlechterung von Amphibienlebensräume führen.

## **2.2 Die restlichen Flächen innerhalb des B-Plans S 14**

Die Fläche besteht fast ausschließlich aus Wohnbebauung, wobei hier größere Mehrfamilienhäuser, neuere Einfamilienhäuser und alte Hofreiten und Fachwerkhäuser nebeneinander liegen. In den meist relativ kleinen Gärten stehen in den meist intensiv gemähten Rasenflächen nur wenige größere Bäume, bei denen es sich vorwiegend um standortfremde Arten wie Fichten, Blaufichten, Scheinzypressen, Eiben und Walnussbäume handelt. Daneben sind in diesen Gärten auch noch einige Apfel- und sonstige Obstbäume und weitere Laubbäume wie Weiden, Birken und Ahorn vorhanden. Auch bei den Sträuchern und Hecken dominieren die standortfremden Arten wie Kirschlorbeer, Thuja und sonstige exotische Gehölze mit geringerem Wert für die lokale Fauna. Nur in wenigen größeren Gärten sowie im Garten der Johanniskirche finden sich extensivere Bereiche mit heimischen Straucharten wie Hohlender und Hasel oder Hecken aus Hainbuche.

## 2.2.1 Fledermäuse

Zusätzlich zu den in Kapitel 2.1.1 erwähnten Habitatbäumen sind auf der restlichen Fläche des B-Plans S 14 in Schneidhain noch einzelne, weitere alte Obstbäume vorhanden, die teilweise größere Fäulnishöhlen aufweisen und deshalb ebenfalls aus Sommerquartiere für Fledermäuse in Frage kommen könnten (siehe Abb. 5). Außerdem sind im Gebiet auch mindestens 10 Vogelnistkästen vorhanden, die ebenfalls auch von Fledermäusen genutzt werden könnten. Um hier eine mögliche Tötung von Einzelindividuen ausschließen zu können, sollten Gehölzeinschläge ausschließlich im Winterhalbjahr vorgenommen werden und selbst dann sollten die betroffenen Bäume vorher auf Höhlungen untersucht und diese unmittelbar vor der Fällung mit einer Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden.



**Abb. 5: Höhlenreicher Apfelbaum „An den Geierwiesen 22“, 08.04.2020**

Außerdem sind hier die Johanniskirche und mehrere alte Fachwerkhäuser, Schuppen, und Ställe vorhanden, in denen ebenfalls Sommerquartiere oder sogar Wochenstuben von Fledermäusen liegen könnten.

Als Überwinterungsstätten kommen für die hier wahrscheinlich vorkommenden Fledermausarten vorwiegend unterirdische Räume wie Höhlen, Stollen oder tiefe Keller in Frage. Es

können aber auch Spalten oder Ritzen in alten Gebäuden wie der Johanniskirche oder in den älteren Wohnhäusern im Gebiet genutzt werden.

Bei möglichen Abriss- oder Renovierungsarbeiten von älteren Gebäuden im Gebiet sollten diese vor Beginn der Arbeiten auf Lebensstätten von Fledermäusen kontrolliert werden.

## 2.2.2 Vögel

Außer den schon in Kapitel 2.1.2 aufgeführten Vogelarten wurden außerhalb der, genauer untersuchten Flurstücke noch die in Tab. 2 aufgeführten, weiteren acht Vogelarten im Gebiet festgestellt.

**Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Gebiet des B-Plans S 14 außerhalb der näher untersuchten Fläche**

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat Sch G	Erhaltungszustand	EU-VSRL	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2015
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	grün	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	grün	-	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	gelb	-	3	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	gelb	-	3	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	gelb	-	V	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		grün	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	grün	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	grün	-	-	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014, grün = günstig, gelb = unzureichend

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Der, schon oben aufgeführten, Haussperling brütet dabei in mindestens 10-20 Brutpaaren im Gebiet. Daneben wurden auch Brut- oder Brutreviere von drei weiteren Vogelarten mit in Hessen ungünstigen Erhaltungszuständen innerhalb der Fläche des B-Plans festgestellt.

Der Stieglitz besetzte dabei mindestens vier Reviere in größeren Gärten und in der Grünfläche rund um die Johanniskirche.

Die in Hessen gefährdete Mehlschwalbe besitzt eine kleine Brutkolonie am Beginn der Straße „An den Geierwiesen“. Während der Art hier am Haus Nr. 3 sogar mit Kunstnestern geholfen wurde (Abb. 6) wurden leider am Haus Nr. 2 an mehreren Stellen Mehlschwalbennester ganz offensichtlich entfernt (siehe Abb. 8).

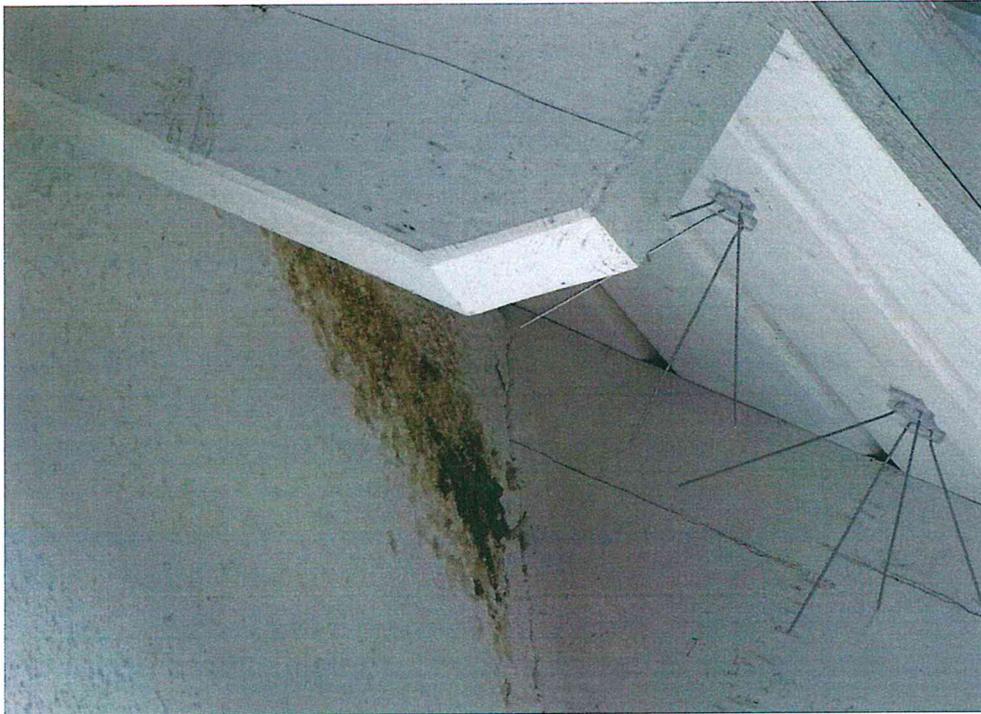


**Abb. 6: Zwei Kunst- und zwei Naturnester der Mehlschwalbe am Haus „An den Geierwiesen 3“**



**Abb. 7: Naturnester der Mehlschwalbe am Haus „An den Geierwiesen 2“ mit Abwehrdrähten**

Dies ist ein klarer Verstoß gegen den § 44 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, der verbietet, mehrfach genutzte Fortpflanzungsstätten der besonders geschützten Brutvogelarten zu zerstören. Außerdem wurden hier Drähte zur Abwehr der Vögel unter dem Dachüberstand angebracht (siehe Abb. 7 & 8), was eine, ebenfalls illegale, Störung der Bruten mit erheblicher Verletzungsgefahr für die Vögel bedeutet.



**Abb.8: Entferntes Nest der Mehlschwabe am Haus „An den Geierwiesen 2“**

Trotz der Zerstörung der Nester der Art an diesem Gebäude in der Vergangenheit versuchen die Vögel weiter hier zu brüten, was durch vier relativ frische Nester der Art an der Südseite des Hauses belegt wird (Abb. 7).

Die ebenfalls in Hessen gefährdete Rauchschwalbe brütet offenbar noch mit wenigen Paaren in einem Stall auf dem Grundstück der Hofreite in der Wiesbadener Straße 189. Da das Grundstück nicht betreten werden konnte, konnte dieser Brutverdacht allerdings nicht bestätigt werden.

Schließlich besetzte ein Paar des streng geschützten Turmfalken ein Brutrevier an der Johanniskirche.

Die weiteren, streng geschützten Arten, der Grünspecht und der Mäusebussard, wurden dagegen nur als Nahrungsgäste im Gebiet festgestellt und brüten wahrscheinlich außerhalb von diesem.

Um die Störung von Brutern und die Zerstörung von mehrfach genutzten Lebensstätten von Brutvögeln im Gebiet zu vermeiden, gelten die in Kapitel 2.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen.

### **2.2.3 Reptilien**

Theoretisch gelten die in Kapitel 2.1.3 aufgeführten Feststellungen auch für die gesamte Fläche des B-Plans S 14. In den meist relativ intensiv genutzten Gärten und sonstigen Freiflächen sind auch im Gesamtgebiet kaum günstige Lebensräume für Reptilien vorhanden.

Eine Ausnahme bildet ein ca. 120 m<sup>2</sup> großer Erdhügel mit Steinen, der von Brombeeren und Ruderalvegetation überwachsen und von einer artenreichen Brachwiese umgeben ist (siehe Abb. 9). Dieser Erdhaufen liegt am Straßenrand der Straße „An den Geierwiesen“ zwischen der Zufahrt zum Haus Nr. 22 und dem alten Rathaus. Er mit bildet besonnten, südexponierten Böschungen und guter Deckung zumindest theoretisch einen idealen Lebensraum für Arten wie die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) oder auch günstige Rückzugsorte für die am nahen Liederbach vorkommende Ringelnatter (*Natrix natrix*).

Diese potenziell wertvolle Sonderstruktur sollte bei zukünftigen Baumaßnahmen unbedingt erhalten werden. Falls das nicht möglich sein sollte, muss der Hügel vor der Abräumung auf jeden Fall genau von einem Spezialisten untersucht und eventuell hier lebende Reptilien oder Amphibien möglichst umgesiedelt werden.



**Abb. 9: Überwachsener Erdhaufen südöstl. des alten Rathauses, 08.04.2020**

#### **2.2.4 Amphibien**

Außer dem in Kapitel 2.1.4 erwähnten Gartenteich wurden noch zwei weitere, kleinere Gartenteiche innerhalb des Gebietes gefunden. Beide sind allerdings durch Fischbesatz mit Goldfischen bzw. Fehlen von Wasserpflanzen als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien ungeeignet. Der größere Gartenteich auf dem Grundstück „An den Geierwiesen 10“ konnte zwar nicht näher untersucht werden, er erscheint aber als Laichgewässer für Amphibien als durchaus geeignet. Falls es hier Populationen von Wasserfröschen, der Erdköte oder Molche geben sollte, sind die umliegenden Gärten sicher Teil der Landlebensräume dieser Tiere, wie schon im Kapitel 2.1.4 vermutet. In diesem Fall müssten bei größeren Veränderungen dieser Gärten in der Umgebung entsprechende Ersatzmaßnahmen wie eine Verbesserung der Habitatigenschaften für Amphibien auf den Restflächen umgesetzt werden.

### 3 Zusammenfassung

Für Fledermäuse ist auf der Ebene des Bebauungsplans eine Zerstörung von Lebens- oder Ruhestätten oder Tötung von Individuen momentan nicht besonders wahrscheinlich. Bei einzelnen Baumaßnahmen ist der Artenschutz im Rahmen des Bauantrags entscheidend.

Bei den Vögeln ist der Wegfall von Nistmöglichkeiten in den wenigen größeren Bäumen und in den Fäulnishöhlen der alten Obstbäume, aber auch in oder an Gebäuden möglich. Auch eine Störung von Vogelbruten in den dichten Hecken zwischen den Grundstücken ist bei Ausführung von Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit zu erwarten.

Mögliche Vorkommen von streng geschützten Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet wurden nicht festgestellt. Allerdings wurden hier zumindest punktuell geeignete Lebensräume für diese Tiergruppen festgestellt, die vor möglichen Baumaßnahmen auf konkrete Vorkommen hin untersucht werden sollten.

### 4 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 01.11.2010. Wiesbaden, 84 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn Bad-Godesberg: 252-254.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.)(2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand Juli 1995.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste der Kriechtiere. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (HRSG.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WERNER, M. et al. (in Vorb.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand 2014 in WERNER et al (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M & STIEFEL, D. (BEARB.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

---

Kronberg den 11.04.2020



Matthias Fehlow